

## **Dringlichkeitsanfrage**

**des Abgeordneten Thomas (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur**

### **Drohende Versorgungssperre gegen Mieterinnen und Mieter bei der Wasserversorgung**

Derzeit gibt es offensichtlich einen Fall einer zum 30. März 2026 drohenden Versorgungssperre bei der (Trink-)Wasserversorgung von Wohnungen gegen Mieterinnen und Mieter eines größeren Mehrfamilienhauses in Erfurt. Der Wasserversorger, der mit der Versorgungssperre droht, ist in öffentlicher (kommunaler) Hand. Die Versorgungssperre droht wohl, weil das Wohnungsunternehmen als Vermieter die von den Mieterinnen und Mietern korrekt bezahlten Nebenkostenabschläge selbst nicht korrekt an den Wasserversorger weitergeleitet hat. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter sind offensichtlich über Anschreiben von der drohenden Versorgungssperre informiert worden. Diese Informationen erhielt der Einreicher der Anfrage im Rahmen seiner Abgeordnetentätigkeit. Dies ist ein erneuter Fall in Thüringen, bei dem korrekt handelnde Mieterinnen und Mieter wegen Versäumnissen und Pflichtverletzungen des Vermieters der konkreten Gefahr einer Versorgungssperre ausgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall betrifft es mit der Wasserversorgung den entscheidenden „Baustein“, der Mietwohnungen grundlegend bewohnbar macht. Mit dem Abstellen des Wassers werden die Wohnungen nicht mehr nutzbar, weil ohne frisches (Trink-)Wasser Wohnen nicht (gesundheitlich sicher) möglich ist. Inwiefern eine alternative Versorgung (zum Beispiel über Tankwagen) konkret möglich ist, ist unklar und den korrekt handelnden Mieterinnen und Mietern praktisch auch nicht zumutbar. Im Zusammenhang mit solchen Versorgungssperren sind in Thüringen auch das Staatsziel für soziales Wohnen (Artikel 15 der Verfassung des Freistaats Thüringen), das Grundrecht zum Schutz vor Obdachlosigkeit (Artikel 16 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und die Pflichten von Land und Kommunen aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz zum Schutz von Einwohnerinnen und Einwohnern vor Gefahrenlagen in den Blick zu nehmen.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 26. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2026 beantwortet:

1. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind nach Kenntnis der Landesregierung in wie vielen Wohneinheiten von welchen konkreten Auswirkungen der Versorgungssperre auf die Bewohnbarkeit der Wohneinheiten betroffen?

Antwort:

Für die allgemeinen Zahlen zu Strom- und Gassperren in Thüringen wird auf die Bundestagsdrucksache 20/14188 (Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Dezember 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung) verwiesen. Differenzierte Zahlen zur Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und zu den konkreten Auswirkungen auf die Bewohnbarkeit liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit von Versorgungssperren in der (Trink-) Wasserversorgung von Mietwohnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen verfassungs- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere wenn das Versorgungsunternehmen, das das Instrument Versorgungssperre nutzt beziehungsweise nutzen will, teilweise oder vollständig in öffentlicher Hand ist?
3. Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Landesregierung notwendig beziehungsweise sinnvoll, um solche Fälle drohender Versorgungssperren bei der Wasserversorgung von Mieterinnen und Mietern praktisch beziehungsweise rechtlich in Thüringen zu beseitigen beziehungsweise zu verhindern?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Weiterhin wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen 8/1790 und 8/2129 verwiesen.

Ergänzend dazu ist folgendes anzumerken:

Die Voraussetzungen für die Einstellung der (Trink-)Wasserversorgung sind bundesrechtlich geregelt. Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – § 1 Abs. 1 AVBWasserV. Diese sind, soweit § 1 Abs. 3 und § 35 AVBWasserV nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrags.

Die rechtliche Zulässigkeit von Versorgungssperren in der (Trink-)Wasserversorgung unterliegt einer einzelfallbezogenen Prüfung. Nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV auch Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser zu gestalten sind.

Schütz  
Minister